

Stellvertretung gezwungener Einsteher, falls er gut gebient hat, bis zum Tage seiner Entlassung jene Summe berechnet und ausbezahlt erhalte, und wünscht, daß das bestehende Gesetz demgemäß abgeändert werde. Diese Petition hätte nun, als an die zweite Kammer gerichtet, hier nicht zur Sprache gelangen können, wenn nicht in Folge der diesfälligen Discussion in jener Kammer der Beschluß gefaßt worden wäre, diesen Gegenstand der hohen Staatsregierung zur Erwägung anheimzugeben. Und wenn nun bei Gelegenheit dieser Berathung in jener Kammer der Herr Kriegsminister erklärt hat, daß ohnehin die Nothwendigkeit sich gezeigt habe, der nächsten Ständeversammlung in Bezug auf das erwähnte Gesetz einige Abänderungen vorzuschlagen, daß bei dieser Gelegenheit auch die H. S. die möglichste Berücksichtigung finden werde, und daß er aus diesem Grunde ganz damit einverstanden sei, wenn diese Petition an die Staatsregierung zur Erwägung abgegeben werde, so kann die vierte Deputation nicht umhin, der geehrten Kammer vorzuschlagen, diesem Beschlusse der zweiten Kammer beizutreten.

Präsident v. Gersdorf: Wenn Niemand spricht, werde ich die einfache Frage an Sie zu richten haben: ob Sie nach dem Beirathe Ihrer Deputation dem Beschlusse der zweiten Kammer beizutreten gesonnen sind, diesen Gegenstand der hohen Staatsregierung zur Erwägung anheimzugeben? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Gersdorf: Die ferneren Gegenstände sind die Petitionen der Schuhmacherinnung zu Wurzen, den Gewerbsbetrieb auf dem Lande betreffend, und die Petitionen einer Anzahl Weberinnungen wegen des Hausirhandels, über welche uns Herr Bürgermeister Gottschald Bericht geben wird.

Referent Bürgermeister Gottschald: Es wird kaum nöthig sein, die Rednerbühne zu besteigen, da der Vortrag kurz sein wird. Die erste dieser Petitionen, die der Schuhmacherinnung zu Wurzen, ist an die Ständeversammlung des Königreichs Sachsen gerichtet und zunächst an deren zweite Kammer. In der Petition beantragen die Petenten die Abänderung des Gesetzes, den Gewerbsbetrieb auf dem Lande betreffend. Die zweite Kammer hat beschlossen, die Petenten mit ihrem Gesuche abzuweisen; jedoch hat sie noch einen Antrag ihrer Deputation angenommen, nämlich: „diese Petition noch an die Staatsregierung zur Kenntnißnahme abzugeben.“ Bei der ersten Kammer ist diese Petition zuvörderst ausgelegt worden, um Jedem Gelegenheit zu geben, dieselbe zu bevorworten. Es ist aber nicht geschehen, und die Deputation hat daher nur ihr Augenmerk zu richten gehabt auf den zweiten Theil des Beschlusses der zweiten Kammer, nämlich die Petition zur Kenntnißnahme an die hohe Staatsregierung abzugeben. Ueber diese ganze Angelegenheit ist in der zweiten Kammer auch nur mündlicher Vortrag erstattet, und jener Beschluß einstimmig gefaßt worden. Zwar ergibt sich aus der Discussion Nichts über die speciellen Gründe, weshalb die Kammer den zweiten Theil des Antrags ihrer Deputation angenommen hat; die diesseitige Deputation hingegen findet die Gründe, aus welchen sie sich bewogen findet, den Beitritt zum Beschlusse der zweiten Kammer zu

empfehlen, in Folgendem: Die Petenten sagen nämlich im Allgemeinen, daß sie durch jenes Gesetz sehr benachtheiligt worden seien, und den Schuhmachern des benachbarten Herzogthums Sachsen gegenüber um so benachtheiligt, als es den Schuhmachern jener Provinz gelungen sei, ihren Absatz bis an das Weichbild von Wurzen zu erstrecken. Sie heben dann ferner noch den Umstand hervor, daß es ihnen nicht möglich sei, mit den Ausländern zu concurriren, weil diese gegen eine nur ganz mäßige Abgabe einen Gewerbesteuerchein erlangen könnten, während sie, Petenten, eine hiergegen unverhältnißmäßig hohe Steuer für einen Gewerbesteuerchein im Auslande zu zahlen hätten, so daß sie nicht im Stande wären, im Auslande mit ihren ausländischen Nachbarn zu concurriren. Und besonders dieser Umstand, hienächst auch der, daß in der dortigen Gegend der Hausirhandel nach ihrer Versicherung sehr überhand genommen hat, mögen die Gründe sein, warum die zweite Kammer die Abgabe an die hohe Staatsregierung beschlossen hat. Aus diesen Gründen hauptsächlich findet sich aber die vierte Deputation Ihrer Kammer bewogen, Ihnen anzurathen, diesem Beschlusse beizutreten, nämlich: diese Eingabe an die Staatsregierung zur Kenntnißnahme abzugeben.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage: ob die Kammer nach diesem Referat gesonnen sei, dem jenseitigen Beschlusse beizutreten? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Gottschald: Fast derselbe Fall ist es mit der Eingabe der Weberinnungen zu Zschopau und Stollberg. Auch diese beiden Eingaben sind an die Ständeversammlung gerichtet und zunächst an die zweite Kammer gelangt. Sie sind, was die Hauptsache betrifft, abfällig beschieden worden, nämlich rücksichtlich des Gesuchs, daß ihnen das Hausirbefugniß zugestanden und gestattet werden möge, mit ihren selbstgefertigten Waaren Hausirhandel zu treiben. In dieser Beziehung sind beide abfällig begutachtet worden, und die Kammer hat sich dahin entschieden, beide Eingaben als unzulässig auf sich beruhen zu lassen. Sie sind hierauf an die erste Kammer gelangt, und nachdem sie hier, der Kammerpraxis gemäß, ausgelegt haben und sich Niemand ihrer Bevorwortung unterzogen hat, sind sie der vierten Deputation überwiesen worden, und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil bei dieser Gelegenheit der Antrag gestellt worden war, auch diese Petitionen der hohen Staatsregierung zur Kenntnißnahme zuzuweisen. Der Grund, aus welchem dies geschehen ist, wird in der Berichterstattung der zweiten Kammer näher angegeben, und ich erlaube mir, die betreffende Stelle aus dem Bericht Ihnen vorzutragen. Es heißt dort am Schlusse des Berichtes: „Da jedoch Petenten ihre Gesuche auf den jetzigen Nothstand gründen, und namentlich die zu Zschopau Nachweisungen beigebracht haben, nach welchen derselbe in beunruhigender Weise unter ihren Innungsgeossen um sich gegriffen hat, so erscheint es nothwendig, daß die hohe Staatsregierung von der gedachten Petition im landespolizeilichen Interesse Kenntniß nehme. Diese Kenntnißnahme wird sich aber auch auf das nach dem Behaupten der stollberger Weberinnung von den Webern zu Zwönitz seit dem Jahre 1830 ausgeübte Hausirbefug-